

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der für den Bereich der Stadt Köln bestehende Stadtverband der dem DGB angehörenden Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Stadtverband Köln.
- (2) Der Stadtverband Köln hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Organisationsbereich

- (1) Der Stadtverband ist zuständig für die ihm im Stadtgebiet Köln zufallenden Mitgliedergruppen im Rahmen der Satzungen der GEW in Bund und Land.
- (2) Der Stadtverband regelt unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des Landesverbands und der Bundesorgane der GEW seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten wirbt der Stadtverband für Zweck und Aufgaben der GEW:
 - a) Wahrnehmung der beruflichen und sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder
 - b) Förderung von Bildung, Ausbildung und Wissenschaft und Ausbau ihrer Einrichtungen
 - c) Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und den ihm angeschlossenen Gewerkschaften
- (2) Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele betrachtet der Stadtverband insbesondere:
 - a) die Arbeit des Verbandes in Versammlungen, Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften,
 - b) die Arbeit der Vertrauensleute in allen pädagogischen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - c) die Einflussnahme auf Entscheidungen von Legislative und Exekutive,
 - d) die gewerkschaftliche und die berufliche Fortbildung seiner Mitglieder,
 - e) die Herausgabe der Zeitung des Stadtverbandes „forum“ und anderer Druckschriften,
 - f) die Gewährung von Rechtsberatung (Rechtsschutz wird vom Landesverband gewährt, entsprechend den Richtlinien der GEW-Bund),
 - g) die Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Ziele der Gewerkschaft Schaden erlitten haben und
 - h) Kampfmaßnahmen nach der Bundessatzung § 4 und 5.

- (3) Im Rahmen seiner Tätigkeiten verfolgt der Stadtverband keine Gewinnabsichten und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Bundesorganisation beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Der Gewerkschaftstag des Landesverbands legt den Anteil für den Stadtverband fest.
- (2) Die Beiträge sind an den Landesverband im Einzugsverfahren zu entrichten.
- (3) Über die Verwendung seines Beitragsanteils entscheidet der Stadtverband selbstständig.

§ 5 Organe

Organe des Stadtverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Erweiterte Vorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand
4. die Vertrauensleutekonferenz

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Stadtverbandes und entscheidet abschließend über seine Angelegenheiten.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn sie von mindestens 100 Mitgliedern des Stadtverbandes oder einem Drittel der in § 7 Abs. 1 genannten Arbeitsgremien unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(3) Einmal im Jahr verabschiedet die Mitgliederversammlung den Haushalt, nimmt den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführenden Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer*innen entgegen und beschließt über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands.

(4) Darüber hinaus dienen die Mitgliederversammlungen:

- a) der Information der Mitglieder über die Arbeit des Erweiterten Vorstands, des Geschäftsführenden Vorstands, der Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitskreise,
- b) der Erörterung, Meinungsbildung und Beschlussfassung über bildungs- und gewerkschaftspolitische Themen und Problemstellungen und
- c) der Erörterung von Problemen, die mit den von den Mitgliedern des Stadtverbandes ausgeübten Berufen zusammenhängen.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens sechs Wochen vorher durch den Geschäftsführenden Vorstand auszuschreiben. Die Ausschreibung mit vorläufiger Tagesordnung erfolgt in der Regel über die Mitgliederzeitschrift oder in zeitkritischen Fällen per E-Mail. Wird eine Mitgliederversammlung per E-Mail ausgeschrieben, erhalten alle Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, einen Brief an die in der Mitgliederdatenbank hinterlegte Privatanschrift. In der Ausschreibung enthalten ist der Hinweis auf die Antragsfrist und auf die Veröffentlichung der aktualisierten Tagesordnung samt fristgemäß eingegangener Anträge.

(6) Die Mitgliederversammlungen setzen sich aus den Mitgliedern des Stadtverbandes zusammen und tagen in der Regel öffentlich. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht. Antragsberechtigt sind außerdem die Fachgruppen und Ausschüsse, die Betriebsgruppen, die Vertrauensleutekonferenz und der Erweiterte wie Geschäftsführende Vorstand.

(7) Der Stadtverband gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt, insbesondere die Behandlung von ordentlichen Anträgen und Initiativanträgen, die Art und die Frist der Bekanntmachung von Tagesordnung und fristgerechten Anträgen.

(8) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Veröffentlichung des Protokolls in geeigneter Form verantwortlich.

(9) (Notfallklausel) In Fällen epidemiologischer Notlage nationaler oder landesweiter Tragweite kann die MV auch online zusammentreten und ist dann auch online beschlussfähig. Mitgliederversammlungen in Präsenz sind nach wie vor vorzuziehen.

Aus diesem Grund müssen sowohl der Erweiterte Vorstand als auch der Wahlausschuss jeweils mit 2/3 Mehrheit die „besondere Ausnahmesituation“ feststellen.

Falls auf einer online Mitgliederversammlung Wahlhandlungen stattfinden oder eingeleitet werden, erhalten alle Mitglieder die Möglichkeit Briefwahlunterlagen zu beantragen und an der Wahl teilzunehmen. Die Wahlunterlagen können bis zum Beginn der Wahlversammlung formlos unter kontakt@gew-koeln.de beantragt werden und müssen bis 18h am 14. Tag nach der Wahlversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 7 Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitskreise (Arbeitsgremien)

(1) Die Mitglieder können innerhalb des Stadtverbandes zur Regelung ihrer besonderen Belange zu Fachgruppen oder Ausschüssen zusammengefasst werden. Die Fachgruppen und Ausschüsse bearbeiten die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrage des Stadtverbandes.

(A) Fachgruppen sind:

- a) FG Berufskolleg
- b) FG Erwachsenenbildung
- c) FG Gesamtschule
- d) FG Grundschule
- e) FG Gymnasium
- f) FG Hauptschule
- g) FG Hochschule und Forschung
- h) FG Realschule
- i) FG Schulaufsicht und Schulverwaltung
- j) FG Sonderpädagogische Berufe
- k) FG Sozialpädagogische Berufe

(B) Ausschüsse sind:

- a) Aktive Ruheständler*innen
- b) Angestellte
- c) Frauen
- d) Queer (setzt sich für die Interessen von LSBTIQA* ein)
- e) jungeGEW
- f) LEMK (Lehren und Erziehen zur Mehrsprachigkeit in Köln)
- g) Offener Ganzttag
- h) Schulleitung
- i) Studierende

(C) Arbeitskreise

Arbeitskreise sind längerfristig thematisch arbeitende Arbeitsgremien, die vom Erweiterten Vorstand eingerichtet werden.

(2) Die Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitskreise haben das Recht, Versammlungen abzuhalten, Arbeitsgruppen zu bilden und für die eigenen Angelegenheiten aktiv zu werden. Der Finanzrahmen wird durch den Haushaltsplan des Stadtverbands ausgewiesen oder vorher beim Erweiterten Vorstand beantragt.

(3) Die Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitskreise vertreten im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand ihre Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in allen sie betreffenden Fragen.

(4) Die Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitskreise wählen ihre Vertreter*innen in den Erweiterten Vorstand bei einer Versammlung ihrer im Stadtverband Köln gemeldeten Mitglieder alle zwei Jahre, in der Regel im gleichen Quartal wie der Geschäftsführende

Vorstand.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand ist das oberste Organ zwischen den Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und fällt Entscheidungen grundsätzlicher Natur zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Erweiterte Vorstand wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen und tagt mindestens viermal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder des Erweiterten Vorstands dies verlangen.
- (3) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands
 - b) die Vertreter*innen der Fachgruppen
 - c) die Vertreter*innen der Ausschüsse
 - d) die Vertreter*innen der Arbeitskreise
- (4) Die Arbeitsgremien werden durch gewählte Personen aus ihrer Mitte im Erweiterten Vorstand vertreten. Jede Vertretung eines Arbeitsgremiums im Erweiterten Vorstand hat eine Stimme.
- (5) Der Erweiterte Vorstand kann Kommissionen mit konkretem Arbeitsauftrag, die ihm zuarbeiten, einrichten und auflösen.
- (6) Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, Sitzungen von Arbeitsgremien einzuberufen, sofern es keine gewählte Leitung des Arbeitsgremiums gibt oder dieses länger als ein Jahr nicht getagt hat.
- (7) Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugegen ist.
- (8) Die Tagungen des Erweiterten Vorstands sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand leitet die laufenden politischen und organisatorischen Geschäfte des Stadtverbands. Er legt einen Geschäftsverteilungsplan vor, führt die ihm vom Erweiterten Vorstand übertragenen Aufgaben durch und berichtet bei den Sitzungen des Erweiterten Vorstands über seine laufende Arbeit.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 11 gleichberechtigten Mitgliedern. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von den Mitgliedern des Stadtverbands Köln gewählt, in der Regel im 1. Quartal des Wahljahres. Die Möglichkeit der Brief- oder Urwahl ist zu gewährleisten. Der Stadtverband gibt sich eine Wahlordnung, die Näheres regelt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands aus, so rückt unter Einhaltung der Quotierung der/die Bewerber*in mit der nächsthöchsten Stimmzahl der letzten Wahl nach.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand legt dem Erweiterten Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan vor, der mindestens folgende Funktionen ausweist:
 - a) Verantwortliche*r für Finanzen
 - b) Verantwortliche*r für Rechtsberatung
 - c) Vertreter*in im örtlichen Vorstand des DGB
 - d) Vertreter*in im GEW Bezirksvorstand Köln
 - e) Vertreter*in beim Landesrat der GEW NRW

(5) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugegen ist.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Er kann sachkundige Mitglieder beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 10 Kassenführung

(1) Der/die Verantwortliche für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung und Abrechnung verantwortlich. Er/sie kann sich dafür Hilfskräfte bedienen.

(2) Der/die Verantwortliche für Finanzen legt der Mitgliederversammlung jährlich die Abrechnung des vergangenen Jahres und den Haushaltsplan des laufenden Jahres vor. Der Haushalt des Stadtverbands wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist der verbindliche Rahmen für die Kassenführung.

(3) Mindestens zwei Kassenprüfer*innen werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören. Sie prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung und legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfbericht vor.

§ 11 Rechtsvertretung

Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten die Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder im Einzelnen gerichtlich. Sie gelten als bevollmächtigte Beauftragte.

§ 12 Vertrauensleutekonferenz

(1) Die Betriebsgruppe ist die Zusammenfassung aller an einer Schule, an einer Einrichtung der Schulaufsicht oder Schulverwaltung, an einer pädagogischen, sozialen oder wissenschaftlichen Einrichtung arbeitenden GEW-Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte die sie vertretenden Vertrauensleute.

(2) Die Aufgaben der Vertrauensleute sind in ihrem Tätigkeitsbereich:

- a) Beratung, Information und Aktivierung der GEW-Mitglieder,
- b) Organisation der Mitgliederwerbung,
- c) Information des Vorstands über die Arbeitssituation und
- d) möglichst enge Zusammenarbeit mit den zuständigen GEW-Mitgliedern in Personal- und Betriebsräten und Mitarbeitervertretungen.

(3) Der Vertrauensleutekonferenz gehören die gewählten Vertrauensleute an.

Die Vertrauensleutekonferenz dient der Information und dem Austausch von Erfahrungen der Vertrauensleute sowie der Koordinierung von Aktivitäten und der Schulung.

(4) In den Einrichtungen, in denen keine Vertrauensleute gewählt sind, kann der Geschäftsführende Vorstand Kontaktpersonen mit den Aufgaben der Vertrauensleute beauftragen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtverbandes.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzungsbestimmungen ist nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung möglich. Der Tagesordnungspunkt muss zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt sein.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, treten Satzungsänderungen sofort in Kraft.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 29.11.2017

Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.11.2022